

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 58/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

C[REDACTED]bank Aktiengesellschaft,
vertreten durch den Vorstand Walter S[REDACTED], Erich C[REDACTED],
Dietrich-Kurt F[REDACTED], Kurt H[REDACTED], Götz K[REDACTED],
Martin K[REDACTED], Klaus M[REDACTED]-G[REDACTED], Jürgen R[REDACTED],
Kurt R[REDACTED], Axel Frhr. v. R[REDACTED] und Jürgen T[REDACTED],
B[REDACTED]straße [REDACTED], D[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED]
und [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

1. Teja S[REDACTED],
S[REDACTED]straße [REDACTED], B[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

2. Burkhardt G[REDACTED],
S[REDACTED], B[REDACTED],

3. Wieland K[REDACTED],
B[REDACTED] Straße [REDACTED], B[REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz zu 2) und 3):

Rechtsanwälte
[REDACTED], [REDACTED],
Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED],
[REDACTED],
[REDACTED] -

WII

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Fuchs,
Gärtner, Dr. Schmitz und Kirchhof

am 5. Juli 1990
beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der
Klägerin wird der Beschluß des
7. Zivilsenats des Kammergerichts
vom 20. März 1990 aufgehoben.

Der Klägerin wird wegen Versäumung
der Berufungsbegründungsfrist Wie-
dereinsetzung in den vorigen Stand
gewährt.

G r ü n d e

I.

Die Klage ist durch ein am 5. Januar 1990 zugestelltes
Urteil des Landgerichts abgewiesen worden. Die Klägerin hat
dagegen am 9. Februar 1990 Berufung eingelegt und um Wieder-
einsetzung in den vorigen Stand gebeten. Zur Begründung hat
sie vorgetragen: Ihr Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt

- 3 -

H[REDACTED] habe die Berufungsschrift am 5. Februar 1990 fertigen lassen und unterschrieben. Sodann habe er sie seiner Angestellten K[REDACTED] unter Hinweis auf den vorstehenden Fristablauf mit der Weisung übergeben, die Schrift nach Dienstschluß bei der gemeinsamen gerichtlichen Briefannahmestelle einzuwerfen. Frau K[REDACTED] arbeitete - seit 1957 als Anwaltsgehilfin und zeitweise Bürovorsteherin tätig - seit 1. April 1979 beanstandungsfrei in der Kanzlei des Rechtsanwalts H[REDACTED]. Sie habe die Berufungsschrift nebst Quittung bei dem Verlassen des Büros auf ihrem Schreibtisch vergessen, weil ihr nach Empfang des Auftrags ein gerichtlicher Zwangsgeldbeschuß in einer anderen, von ihr vorbereiteten Angelegenheit zugegangen sei. Dies habe sie als vermeintlich unberechtigt sehr erregt und ihre Aufmerksamkeit abgelenkt, weil sie mit dem Sozius des Rechtsanwalts H[REDACTED] ein Rechtsmittel dagegen ausgearbeitet habe. Erst am nächsten Morgen sei ihr die Berufungsschrift für den vorliegenden Rechtsstreit wieder aufgefallen.

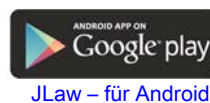
Das Berufungsgericht hat durch den angefochtenen Beschluß den Wiedereinsetzungsantrag der Klägerin zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Klägerin.

II.

Das Rechtsmittel hat Erfolg.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Berufungsgericht durfte die Berufung der Klägerin nicht wegen Versäumung der Berufungsfrist verwerfen, weil die Klägerin form- und fristgerecht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung dieser Frist beantragt (§ 243, 236 ZPO) sowie die in der Frist versäumte Prozeßhandlung nachgeholt hat und weil ihr Wiedereinsetzungsantrag entgegen der Annahme des Berufungsgerichts auch sachlich begründet ist.

Gemäß §§ 233, 85 Abs. 2 ZPO schließt zwar ein Verschulden der Partei oder ihres Prozeßbevollmächtigten die Wiedereinsetzung aus. Die Klägerin selbst und ihren Prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt H. [REDACTED] trifft hier jedoch kein Verschulden an der Versäumung der Berufungsfrist (§ 516 ZPO). Das Verschulden anderer Hilfskräfte, wie der Angestellten K. [REDACTED], braucht sich die Partei nicht zurechnen zu lassen.

Das Berufungsgericht wirft dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers mit Recht nicht vor, daß er mit der Einlegung der Berufung bis zum letzten Tage der Frist gewartet und mit der Beförderung der Berufungsschrift eine Mitarbeiterin als Botin beauftragt hat. Die Zuverlässigkeit der Angestellten K. [REDACTED] für den ihr erteilten Auftrag hat die Klägerin hinreichend glaubhaft gemacht. Nach der eidesstattlichen Versicherung der Frau K. [REDACTED] ist sie über die Bedeutung prozessualer Fristen unterrichtet und ist ihr in insgesamt mehr als 30-jähriger Tätigkeit als Rechtsanwaltsgehilfin - darunter 13 Jahre als Bürovorsteherin - ein Versehen wie das hier fragliche noch nicht unterlaufen. Bei Rechtsanwalt H. [REDACTED]

hat sie nach dessen eidesstattlicher Versicherung völlig be-
anstandungsfrei gearbeitet. Ihre Erregung über den ihr spä-
ter zugegangenen Zwangsgeldbeschuß konnte Rechtsanwalt
H. im Zeitpunkt seiner Anweisung an diese Sekretärin
nicht voraussehen.

Das Berufungsgericht meint, Rechtsanwalt H. falle
ein Verschulden in der Organisation der Postausgangskontrol-
le zur Last, weil er die Berufungsfrist im Fristenkalender
schon gelöscht habe, nachdem er die fertiggestellte Beru-
fungsschrift der Angestellten K. mit dem Beförderungsauftrag übergeben hatte. Damit überspannt das Berufungsge-
richt, wie die Beschwerdeführerin zutreffend rügt, die An-
forderungen an die anwaltliche Ausgangskontrolle.

Zwar gehört es zu den wesentlichen Organisationsaufga-
ben des Rechtsanwalts, für fristwahrende Schriftsätze eine
wirksame Ausgangskontrolle sicherzustellen. Dazu zählen un-
ter anderem generelle Vorkehrungen dagegen, daß eine im Fri-
stenkalender vermerkte Rechtsmittelfrist gelöscht wird, be-
vor das zur Fristwahrung bestimmte Schriftstück tatsächlich
abgesandt oder zumindest absendebereit (d.h. mit Unter-
schrift und gegebenenfalls Umschlag sowie Frankierung verse-
hen) gemacht worden ist (BGH, Beschl. v. 25. Juni 1980
- VIII ZB 20/80, VersR 1980, 973; Beschl. v. 25. März 1982
- VII ZB 2/82, VersR 1982, 653; Beschl. v. 20. November 1984
- VI ZB 19/84, VersR 1985, 145 f; Beschl. v. 27. Novem-
ber 1985 - IVb ZB 102/85, VersR 1986, 365; Beschl. v.
19. Juni 1986 - X ZB 5/86, VersR 1986, 1205). Entsprechendes
gilt, wenn der Schriftsatz nicht mit der Post befördert,

sondern durch eine zuverlässige Hilfskraft sogleich zum Gericht gebracht werden soll (BGH, Beschl. v. 25. Mai 1956
- VI ZB 10/56, VersR 1956, 572; Beschl. v. 23. November 1967
- II ZR 183/66, VersR 1968, 177; vgl. auch Beschl. v.
13. Februar 1985 - IVa ZB 15/84, VersR 1985, 455 f). Die
Einschaltung einer solchen Hilfskraft aus dem eigenen Büro
zur Erledigung derartiger Botenaufgaben ist unbedenklich zu-
lässig. Der Rechtsanwalt darf sich auf die ordnungsmäßige
Erledigung verlassen (BGH, Beschl. v. 16. März 1983
- IVa ZB 5/83, VersR 1983, 541; Beschl. v. 4. Oktober 1988
- VI ZR 21/88, BGHR ZPO § 233 Büropersonal 2), sofern die
Aufgabe unter Hinweis auf den drohenden Fristablauf (vgl.
dazu BGH, Beschl. v. 22. September 1977 - IV ZB 14/77,
VersR 1977, 1099 f; Beschl. v. 7. November 1979
- IV ZB 157/79, VersR 1980, 168) unmißverständlich einer
bestimmten Person erteilt wird (vgl. dazu BGH, Beschl. v.
21. April 1988 - VII ZB 4/88, VersR 1988, 942) und noch am
selben Tage ausgeführt werden soll (vgl. dazu BGH, Beschl.
v. 16. März 1983 - IVa ZB 5/83, aaO). Der Zeitpunkt, in dem
die Frist dann frühestens gelöscht werden darf, ist derjeni-
ge, in dem der fertiggestellte Schriftsatz für die Mitnahme
bereitgelegt ist (BGH, Beschl. v. 21. April 1983
- I ZB 2/83, VersR 1983, 752, 753). Es stehen dann keine Ar-
beitsgänge mehr aus, bei denen ein Schriftstück erfahrungs-
gemäß noch außer Kontrolle geraten kann.

Alle diese Voraussetzungen hat Rechtsanwalt Hartwig
vorliegend beachtet. Soweit sich das Berufungsgericht auf
den Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 28. September 1989
(VII ZB 7/89) stützt, übersieht es, daß in dem dort ent-
schiedenen Fall die Frist versäumt wurde, weil sie schon vor

der Unterschrift des Rechtsanwalts unter den Schriftsatz im Kalender gelöscht worden war.

Der angefochtene Beschluß ist daher aufzuheben. Der Senat kann die Wiedereinsetzung selbst bewilligen, weil die Voraussetzungen hinreichend und abschließend geklärt sind.

Beschwerdewert: 139.442,57 DM.

Merz

Kirchhof